



Postanschrift:
Postfach 81 08 72, 81901 München

Hausanschrift:
Arabellastraße 31, 81925 München

Telefon: (089) 9235-6
Telefax (089) 9235-8979
E-Mail: vdbs@versorgungskammer.de
Internet: www.schornsteinfegerkasse.de

FAQ für Hinterbliebene

Ich erhalte Witwen-, Witwer- oder Waisengeld aus der VdBS - bekomme ich es auch nach dem 1. Januar 2013?

Ja. Die am 31. Dezember 2012 festgestellten Versorgungsleistungen bleiben erhalten.

Von wem bekomme ich ab 1. Januar 2013 mein Witwen-, Witwer- oder Waisengeld aus der VdBS ausgezahlt?

Die Geschäftsführung der VdBS verbleibt vorerst weiterhin bei der Bayerischen Versorgungskammer, die für die Versorgungsleistungen aus der VdBS auch in Zukunft der richtige Ansprechpartner ist. Es ist aber möglich, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Stelle diese Funktion übernimmt.

Wie wird mein Witwen-, Witwer- oder Waisengeld in Zukunft erhöht?

Anders als bisher orientiert sich die Erhöhung meines Witwen- oder Waisengeldes in Zukunft nicht mehr an der Lohnsteigerung im öffentlichen Dienst, sondern an den Erhöhungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) - dies gilt auch für Versorgungsleistungen, die nach einer Bestellung im Gebiet der ehemaligen DDR geleistet werden. Dabei werden die Versorgungsleistungen zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. In den ersten Jahren nach 2013 erfolgt die Anpassung jedoch höchstens in Höhe der Hälfte der Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wann endet mein Versorgungsanspruch?

Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld endet im Todesfall oder im Fall der Wiederverheiratung.

Der Anspruch auf Waisengeld endet im Todesfall oder regelmäßig mit Vollendung des 18. Lebensjahres, spätestens aber mit Vollendung des 25. Lebensjahres (z.B. im Fall einer über das 18. Lebensjahr andauernden Berufsausbildung).

Die Information gibt den Rechtsstand nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister (BR-Drs.: 543/12) in der am 25.10.2012 durch den Bundestag beschlossenen Fassung wieder.